

GROSSE KREISSTADT ROTTWEIL

**Satzung über die Benutzung
und die Gebühren der Stadtbücherei Rottweil**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.V.m. § 2 des Kommunalabgabengesetzes Baden-Württemberg, jeweils in der gültigen Fassung, hat der Gemeinderat am 09. Dezember 2015 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung und die Gebühren der Stadtbücherei Rottweil vom 15. April 1987, zuletzt geändert am 24. November 2010, beschlossen.

Artikel 1 Satzungsänderungen

§ 7 Absatz 1 Nr. 1.1 wird wie folgt geändert:

§ 7 Gebühren

1. Für die Benutzung der Stadtbücherei gilt folgende Gebührenregelung:
 - 1.1 Benutzer ab 18 Jahren zahlen für alle Medien mit Ausnahme der Zeitschriften (0,25 Euro) 1,00 Euro/pro ME Einzelausleihgebühr oder alternativ eine Jahresgebühr in Höhe von **14,00 Euro/pro Jahr** bzw. **20,00 Euro/pro Jahr** für einen Familien-/bzw. Partnerausweis (= Ehe-Partner bzw. Partner einer Lebensgemeinschaft und Kinder bis 18 Jahre). Eine Ermäßigung auf die Hälfte der erhobenen Benutzungsgebühren (mit Ausnahme der Zeitschriften-Einzelausleihgebühr) gilt für folgende besondere Benutzergruppen: Schüler, Studenten, Azubis, **FSJler, Bufdis** und Rentner.
Die Jahresgebühr für Institutionen beträgt 20,00 Euro; freigestellt sind Einrichtungen aus dem Erziehungs- und Bildungsbereich. Die Entscheidung für eine der angebotenen Möglichkeiten: Ausleihgebühr oder Jahresgebühr muss bei der Anmeldung des Benutzers erfolgen.

§ 7 Absatz 1 Nr. 1.4 entfällt:

- 1.4 Die Kosten der Internet-Nutzung werden für die Kunden der Stadtbücherei auf 2,50 Euro/Stunde festgesetzt (0,63 Euro/angefangene 15 Minuten).

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Satzung über die Änderung der Satzung über die Benutzung und die Gebühren der Stadtbücherei Rottweil tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Rottweil, den 09.12.2015

Ralf Broß
Oberbürgermeister

